

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |

| Klausur Nr. 4 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 1 von 10 |

**„Nicht erreichbar“**



**Schwerpunkte:** Zugang, Zugangshindernisse/-vereitelung von Willenserklärungen, Stellvertretung, Vertreterwille; angemäÙte Eigengeschäftsführung

Frage 1: Vertrag zwischen A und B.....	2
I.) Vertragsschluss.....	2
1.) Einigung gem. §§ 145 ff. BGB (+).....	2
a.) Angebot (+) .....	2
b.) Annahme (+) .....	2
aa.) Annahme durch den Brief.....	2
bb.) Annahme durch das Telefax .....	3
2.) Wirksamkeitshindernisse/Nichtigkeitsgründe.....	5
II.) Ergebnis.....	5
Frage 2: Anspruch des O gegen B.....	5
III.) Anspruch gem. § 433 I S. 1 BGB (+).....	5
1.) Anspruch entstanden (+) .....	5
a.) Eigene oder dem O zurechenbare Willenserklärung (+) .....	5
aa.) Eigene Willenserklärung des Vertreters (+) .....	6
bb.) In fremdem Namen (+) .....	6
cc.) Vertretungsmacht des Z (+).....	7
[1.] Erteilung der Vollmacht (+).....	7
[2.] Erlöschen der Vollmacht (-).....	7
b.) Willenserklärung des B .....	8
2.) Anspruch erloschen/durchsetzbar .....	8
IV.) Ergebnis.....	9

## Frage 1: Vertrag zwischen A und B

### I.) Vertragsschluss

Der Vertragsschluss setzt eine wirksame Einigung i.S.d. §§ 145 ff. BGB voraus.

#### 1.) Einigung gem. §§ 145 ff. BGB (+)

Eine Einigung iSd. §§ 145 ff. BGB setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus.

##### a.) Angebot (+)

B bietet dem A den Wagen für 16.000 € zum Kauf an und setzt eine Annahmefrist gem. § 148 BGB von einer Woche. Demnach liegt ein Verkaufsangebot vor.

##### b.) Annahme (+)

Fraglich ist, ob der A das Angebot angenommen hat. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung.

##### aa.) Annahme durch den Brief

Eine Annahme des Kaufangebots durch A könnte hier mit der Erklärung in dem nicht ausreichend frankierten Brief erfolgt sein. Dies setzt Abgabe und Zugang der Erklärung voraus. Eine Angabe der Willenserklärung liegt vor.

Fraglich ist, ob ein Zugang gegeben ist, da der B die Annahme des Briefes verweigert hat. Dies hängt davon ab, ob der B die Annahme des Briefes berechtigter- oder unberechtigterweise verweigert hat. Verweigert der Empfänger die Entgegennahme der Erklärung berechtigterweise, so geht dies zu Lasten des Erklärenden und eine erneute Zustellung ist notwendig. In dem vorliegenden Fall ist die Annahmeverweigerung des B

berechtigt, da ihm nicht zugemutet werden kann, das Nachporto zu zahlen. Damit liegt mangels Zugangs keine wirksame Annahme vor.

### **bb.) Annahme durch das Telefax**

Eine Annahme könnte jedoch durch das versandte Telefax erfolgt sein. Dies setzt Zugang beim B voraus. Der Zugang via Telefax setzt wiederum grundsätzlich einen Ausdruck beim Empfänger voraussetzt. Da das Fax nicht ausgedruckt wurde, ist kein Zugang auf diesem Wege geschehen.

Vorliegend könnte es sich jedoch um eine *sog. Zugangsvereitelung* durch Manipulation der Empfangsvorrichtung handeln. Wenn der Erklärungsempfänger ein Faxgerät im Rechtsverkehr nutzt, muss er sicherstellen, dass sein Gerät einsatzbereit ist. Daraus folgt, dass er eine nicht ausgedruckte Erklärung jedenfalls dann gegen sich gelten lassen muss, wenn er den Papierspeicher absichtlich geleert oder nicht nachgefüllt hat. Ein erneuter Zugang ist dann nach h.M. nicht nötig. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Für die Gegenansicht moniert, dass dann auch der Erklärende an eine tatsächlich nicht zugewandene Erklärung gebunden ist. Es müsse ihm überlassen bleiben einen erneuten Zugang zu veranlassen, der allerdings auf den Zeitpunkt des gescheiterten Zugangsversuchs zurückwirkt.

Damit ist nach h.M. ein Zugang gegeben und eine wirksame Annahme liegt innerhalb der Annahmefrist vor.



#### **Übersicht zur Zugangsvereitelung**

Im Bereich der Zugangsvereitelung ist vieles umstritten und es existiert ein breites Meinungsspektrum.<sup>1</sup> Diese Übersicht versucht eine schematische Darstellung. Im Ausgangspunkt ist zwischen der berechtigten und

<sup>1</sup> Vgl. Singer/Benedict in: Staudinger (2004), § 130, Rn. 80ff.

unberechtigten Zugangsvereitelung zu unterscheiden.

1.) **Berechtigte** Zugangsvereitelung:

Der Empfänger der Willenserklärung vereitelt den Zugang der Willenserklärung aus berechtigtem Anlass (z.B.: Kein (ausreichendes) Porto auf einem Brief und der Empfänger müsste Nachzahlen). Hier gilt die Willenserklärung nicht als zugegangen.

2.) **Unberechtigte** Zugangsvereitelung

Bei der unberechtigten Zugangsvereitelung hat der Empfänger keinen Grund den Zugang zu vereiteln. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts<sup>2</sup> wird hier zwischen arglistiger (vorsätzlicher) und sonstiger (fahrlässiger) Vereitelung unterschieden.

a) *arglistige (vorsätzliche)* Vereitelung

Bei arglistiger Zugangsvereitelung soll die Willenserklärung als zugegangen gelten (Zugangsfiktion).

b) *sonstige (fahrlässige)* Vereitelung

Bei anderen Verschuldensgraden soll eine Zugangsfiktion nicht eingreifen. Hier soll es der Erklärende nach der Vereitelung selbst in der Hand haben, ob er der Erklärung zur Wirksamkeit verhelfen will oder nicht: Nimmt der Erklärende keinen weiteren Zustellungsversuch vor, so gilt die Willenserklärung als nicht zugegangen. Wird die Willenserklärung jedoch erneut erfolgreich versandt, so ist sie nicht nur wirksam, sondern gilt als in dem Zeitpunkt wirksam in dem sie beim ersten Versuch zugegangen wäre (Rechtzeitigkeitsfiktion). Die ist wichtig, wenn durch die Willenserklärungen Fristen eingehalten werden müssen (z.B. Kündigungsfrist).

---

<sup>2</sup> RGZ 110, 34, 35 ff

## **2.) Wirksamkeitshindernisse/Nichtigkeitsgründe**

Die Einigung müsste auch wirksam sein. Es sind keine Nichtigkeitsgründe ersichtlich.

## **II.) Ergebnis**

Ein Vertrag zwischen A und B ist damit zu Stande gekommen.

## **Frage 2: Anspruch des O gegen B**

### **I.) Anspruch gem. § 433 I S. 1 BGB (+)**

O könnte gegen B einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des PKW aus § 433 I S. 1 BGB haben.

#### **1.) Anspruch entstanden (+)**

Der Anspruch müsste entstanden sein. Dies setzt voraus, dass O und B einen wirksamen Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen haben.

Hierfür bedarf es einer Einigung in Form zweier übereinstimmender Willenserklärungen des O und des B iSd. §§ 145 ff. BGB.

#### **a.) Eigene oder dem O zurechenbare Willenserklärung (+)**

Eine eigene Willenserklärung des O liegt nicht vor. In dem Telefonat mit B ging O davon aus, dass noch kein Kaufvertrag geschlossen werden sollte.

Dem O könnte jedoch die Willenserklärung des Z gem. §§ 164 ff. BGB zurechenbar sein. Dann müssten die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vorliegen.

### **aa.) Eigene Willenserklärung des Vertreters (+)**

Eine eigene Willenserklärung des Vertreters Z liegt vor. Gem. § 165 BGB beeinträchtigt die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Z auch nicht die Wirksamkeit der Willenserklärung.

### **bb.) In fremdem Namen (+)**

Die Erklärung müsste in fremdem Namen abgegeben worden sein (Offenkundigkeitsprinzip). Fraglich ist, ob die Erklärung auch im Namen des O abgegeben worden ist. Das Recht der Stellvertretung beruht auf dem Offenkundigkeitsprinzip, so dass Voraussetzung einer wirksamen Stellvertretung ist, dass die Willenserklärung erkennbar im Namen des Vertretenen abgegeben wird.<sup>3</sup>

Eine ausdrückliche Erklärung im Namen des O liegt hier nicht vor. Der Wille in fremdem Namen zu handeln muss sich jedoch nicht aus einer ausdrücklichen Erklärung, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben.<sup>4</sup> Gem. § 164 I S. 2 BGB reicht es danach aus, wenn die Umstände erkennen lassen, dass die Erklärung im Namen des Vertretenen abgegeben werden soll. Die Umstände sprechen hier dafür, dass der Z als Vertreter des O auftritt.

Fraglich ist, ob der fehlende Vertretungswille des Z hieran etwas ändert. Für die Wirksamkeit der Stellvertretung muss es auf den im Rechtsverkehr in Erscheinung getretenen Erklärungstatbestand ankommen. Der innere Wille des Erklärenden ist insoweit unbeachtlich (vgl. BGHZ 36, 33). Der fehlende unerklärt gebliebene Vertretungswille des Z ist hier nicht nach außen erkennbar und somit gem. § 116 I S. 1 BGB unbeachtlich. Tritt der Vertreter nach außen im fremden Namen auf, will er aber in Wahrheit für sich selbst abschließen, wird allein der Vertretene berechtigt und verpflichtet.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Palandt § 164 Rn. 1

<sup>4</sup> Vgl. ebd.

<sup>5</sup> Vgl. BGH NJW 66, 1916

### **cc.) Vertretungsmacht des Z (+)**

Der Z müsste mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Vertretungsmacht kann sich aus Gesetz oder Rechtsgeschäft (Vollmacht) ergeben. Vorliegend könnte der Z von O bevollmächtigt worden sein.

#### *[1.] Erteilung der Vollmacht (+)*

Die Vollmacht müsste wirksam erteilt worden sein. Sie kann gegenüber dem Vertreter (Innenvollmacht), gegenüber dem Geschäftsgegner (Außenvollmacht) oder durch öffentliche Bekanntgabe erteilt werden. Da der O den Z selbst<sup>6</sup> und auch gegenüber dem B bevollmächtigt, liegen sowohl eine Innen- als auch eine Außenvollmacht gem. § 167 I 2. Alt. BGB vor.

Dass der Z gem. §§ 2, 106 BGB nur beschränkt geschäftsfähig ist, ändert an der wirksamen Vollmachtserteilung nichts, vgl. § 165 BGB.

#### *[2.] Erlöschen der Vollmacht (-)*

Die Vollmacht könnte hier jedoch erloschen sein. Das Erlöschen der Vollmacht richtet sich gem. § 168 I S. 1 BGB nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Dies ist idR ein Geschäftsbesorgungsvertrag. Vorliegend wird man mangels konkreter Anhaltspunkte für einen Geschäftsbesorgungsvertrag allerdings von einem Auftrag ausgehen können. Ein solcher Vertrag zwischen O und Z würde an § 107 f. BGB zu messen sein und wäre demnach vorliegend schwebend unwirksam. Daher könnte man folgern, dass auch die Bevollmächtigung des Z gemäß § 168 I S. 1 BGB unwirksam sei.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass trotz der Regelung des § 168 I BGB die Vollmacht ein eigenständiges und vom Grundverhältnis prinzipiell losgelöstes Rechtsgeschäft darstellt. An dieser Stelle ist § 165 BGB zu beachten, der die Stellvertretung durch einen beschränkt

---

<sup>6</sup> Die Bevollmächtigung wird durch einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung begründet und bedarf keiner Annahme.

geschäftsfähigen Vertreter ausdrücklich für zulässig erklärt. Dabei hat der Gesetzgeber die schwebende Unwirksamkeit des Grundverhältnisses als Regelfall bei beschränkt geschäftsfähigen mitgedacht. Die (schwebende) Unwirksamkeit des Rechtsverhältnisses berührt die Vertretungsmacht daher grundsätzlich nicht.<sup>7</sup>

§ 165 BGB nimmt nach seinem Wortlaut nur das Stellvertretergeschäft in Bezug. Er differenziert also nicht nach der Art der Bevollmächtigung. Damit ist sowohl die Innen- als auch die Außenvollmacht wirksam und nicht nach § 168 I 1 BGB erloschen.



Diesen Punkt kann man in einer Klausur auch kürzer darstellen oder ggf. d.h. bei Zeitnot auch ganz weglassen. Er ist hier nur der Vollständigkeit halber aufgenommen worden.

Der Z handelte somit auch mit Vertretungsmacht. Demnach sind die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung gem. §§ 164 ff. BGB erfüllt.

### **b.) Willenserklärung des B**

Eine Willenserklärung des B gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages mit O liegt ebenfalls vor.

Somit liegen zwei übereinstimmende Willenserklärungen des O und B i.S.d. §§ 145 ff. BGB gerichtet auf den Abschluss eines Kaufvertrages gem. § 433 BGB vor.

### **2.) Anspruch erloschen/durchsetzbar**

Der Anspruch ist auch nicht erloschen. Durchsetzbar ist der Anspruch jedoch nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises, § 320 BGB.

<sup>7</sup> Schramm in: Münchener Kommentar (2006), § 165 Rn. 11.



### **Achtung Abstraktionsprinzip!**

Die Tatsache, dass der B sich bereits vorher mit dem A vertraglich bzgl. des Porsches gebunden hat, hat keine Auswirkungen auf den Vertrag zwischen O und B. *Schuldrechtlich kann man sich auch bzgl. nur eines Vertragsgegenstandes (hier der Porsche) beliebig oft binden.* Sachenrechtlich ist man dann aber nur zu einer Erfüllung (Übereignung) in der Lage. Gegenüber seinen weiteren Vertragspartnern macht man sich dann gemäß §§ 280 I, III, 283 BGB schadensersatzpflichtig, weil die Erfüllung ihnen gegenüber *durch die Übereignung (Verfügungsgeschäft)* unmöglich geworden ist, § 275 BGB.

## **II.) Ergebnis**

O hat gegen B einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des PKW aus § 433 I S. 1 BGB Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung.



### **Anmerkungen:**

In der Klausur werden Zugangshindernis und -vereitelung erörtert. Bei der Annahmeverweigerung wird zwischen der zwischen berechtigten und unberechtigten Annahmeverweigerung unterschieden wird. Bei der berechtigten Annahmeverweigerung liegt kein Zugang vor, bei der unberechtigten Annahmeverweigerung ist nach h.M. der Zugang zu bejahen.

Liegen sonstige Zugangshindernisse vor ist grds. eine erneute Zustellung notwendig, die auf den Zeitpunkt des ersten Zugangsversuchs zurückwirkt, wenn der Empfänger mit dem Eingang rechtsgeschäftlicher Nachrichten zu rechnen hatte.

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |  
| Klausur Nr. 4 | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 10 von 10 |

Darüber hinaus werden der Vertreter ohne Vertreterwille und die Folgen seines Handelns thematisiert (vgl. BGHZ 36, 33).



**Wiederholungsfragen:**

1. Liegt Zugang bei einer unberechtigten Annahmeverweigerung vor?  
Diskutieren Sie.
2. Was gilt bei berechtigter Zugangsvereitelung?
3. Welche Besonderheiten gelten bei der Vertretung durch einen Minderjährigen?
4. Wie wirkt sich ein innerer Vorbehalt des „Vertreters“ aus, das Geschäft als Eigengeschäft zu wollen?